



Fotos: Christian Ammann

# Gamswild - Das vergessene Mündel

**Gamswild steht unter dem besonderen Schutz der Europäischen Union. Dieser Umstand und die Verpflichtungen, die sich daraus ableiten, werden nur selten beachtet.**

*Dr. Christine Müller, Univ.  
Prof. i.R. Dr. Friedrich Reimoser*

Alle Tiere sind gleich, aber einige sind gleicher als gleich. Vor allem beim heimischen Wild gibt es eine Reihe von Arten, auf die besonderes Augenmerk fällt. Natürlich stehen seltene und offensichtlich bedrohte Arten unter dem entsprechenden Schutz der Gesetze. Aber „selten“ ist nicht automatisch bedroht und „häufig“ bedeutet nicht, dass eine Art unbekümmert genutzt werden darf. Dieser Überlegung tragen in ihrem Kern auch unsere Jagdgesetze Rechnung. Aber in der Praxis tut es trotzdem gut, wenn auch internationale Aufmerksamkeit auf die eine oder andere Wildart fällt. Die ist im Fall der Gams mittlerweile dringend notwendig geworden.

## **Natura 2000 – Reizwort und Rettungsschirm**

Vor genau 20 Jahren traten nach dem Beitritt Österreichs zur EU auch hierzulande die

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL, und die Vogel(schutz) Richtlinie in Kraft. Das Ziel dieser EU-weiten Naturschutz-„Gesetze“ ist es ein Netzwerk von Lebensräumen in Europa zu schaffen, das der Vielfalt der Natur und ihrer Arten in Europa eine langfristige Überlebenschance bietet. Im Zentrum steht das Prinzip, dass die Fülle an Lebensräumen in Europa auch durch den Menschen geschaffen wurde, in den Alpen seit mindestens der Bronzezeit vor 4.000 - 5.000 Jahren. Folgerichtig besteht das Natura 2000 Netzwerk nicht aus mosaikartig verteilten Käseglockenschutzgebieten. „Schützen durch nachhaltige Nutzung“ lautet die Devise.

Die Währung, in der diese Idee umgemünzt wird, sind Lebensräume und Arten. In einer langen Liste führt der Anhang I der Habitat-Richtlinie bestimmte Lebensräume auf, die „von gemeinschaftlichem Interesse sind“. Daneben listet der Anhang II einzelne Tier- und Pflanzenarten, die in

Europa erhalten bleiben sollen. Wo diese Arten vorkommen, müssen die Länder für deren Schutz sorgen, zum Beispiel durch die Ausweisung spezieller Schutzgebiete. Das sind die „de-Luxe“-Arten, zu denen viele Fledermausarten, der Fischotter oder die Flussperlmuschel gehören. Wer „nur“ selten oder besonders schützenswert ist, steht im Anhang IV. Auch hier muss sich der jeweilige Staat um den Erhalt dieser Pflanzen und Tiere sorgen; das Vorkommen von Feldhamster, Wildkatze oder Ziesel erfordert aber nicht automatisch die Errichtung von eigenen Schutzgebieten.

Heute gibt es in Österreich etwa 218 Natura 2000-Gebiete, die als Folge von Vorkommen bestimmter Lebensräume oder Arten aus den Anhängen der Richtlinie gemeldet wurden. Zusammengenommen machen sie knapp 15% der Landesfläche aus. Österreich steht nun der EU gegenüber in der Pflicht, für diese Gebiete und Arten sogenannte Managementpläne zu erstellen.

Ohne solche Pläne und Verordnungen der einzelnen Landesregierungen sind Maßnahmen in den Natura 2000 Gebieten nur für den Staatswald verpflichtend. Das Ziel ist klar definiert: der „günstige Erhaltungszustand“ muss in Österreich gewahrt werden; In der Amtssprache: Es besteht Verschlechterungsverbot. Da Naturschutzrecht Ländersache ist, tut sich die Bundesrepublik schwer, diese Forderungen umzusetzen. Weil es bei der vollständigen Meldung von Lebensräumen und Arten etwas haperte, kamen inzwischen schon mehrere blaue Briefe der EU-Kommission nach Wien. Ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU, bis zum Ende durchgeführt, kann die Republik eine empfindliche Stange Geld kosten.

## **Das fünfte Rad**

Nach den Anhängen 1 bis 4 gibt es noch einen fünften Anhang, der in der allgemeinen Wahrnehmung vieler Länder und Staaten manchmal etwas untergegangen ist oder miss-